

ANHANG 3

Infrastrukturnutzungsvertrag

Die **DVE**
Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH
Albrechtstraße 48
06844 Dessau-Roßlau
(im Folgenden DVE genannt)

und das **EVU ...**
(im Folgenden EVU ... genannt)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Infrastrukturnutzungsvertrag regelt den Netzzugang und die Nutzung von Zugtrassen und Anlagenkapazitäten der DVE durch das EVU ... nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Das EVU ... nutzt Strecken und Anlagen der DVE zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen im öffentlichen Personen-/Güterverkehr.
3. Für die Nutzung von Zugtrassen und Anlagekapazitäten der DVE gelten die Schienennetzbenutzungsbedingungen der DVE (SNB DVE (AT) und (BT)) in der jeweils gültigen Fassung und die Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung EIBV).

§ 2

Leistungsumfang

1. Die DVE stellt dem EVU ... Zugtrassen für das Erbringen von eigenen Eisenbahnverkehrsleistungen im öffentlichen Personen-/Güterverkehr zur Verfügung, die jeweils gesondert bestellt werden.
2. Ergänzende Leistungen der DVE und gesonderte Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Zugtrassen und sonstigen Anlagen können ausgehandelt werden.

Folgende Leistungen werden **nicht** durch die DVE angeboten:

- Veranlassen und Durchführen von Betriebsstoffvorratsergänzungen
- Fahrzeugreinigungen
- Rangierdienste einschließlich erforderlicher Personale
- Wagenuntersuchungsdienste einschließlich erforderlicher Personale

Leistungen die nicht von der DVE realisiert werden, sind vor der Trassenbestellung mit den Dienstleistern gesondert vertraglich zu vereinbaren.

§ 3

Übernahme von Leistungen durch das EVU ...

Leistungen, die das EVU ... anstelle der DVE erbringt, können gesondert vereinbart werden.

§ 4 Trassenanmeldungen

1. Die Bestellung von Fahrplantrassen erfolgt unter Verwendung des Formulars „Anmeldung zur Trassennutzung“, das als Anhang 1 beigefügt ist.

Die Bestellung ist bei der DVE schriftlich einzureichen.

2. Bei Trassenbestellungen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung (Regelverkehr) gelten die Fristen gemäß SNB-DVE (AT), Abschnitt 3.3.1.

Die Termine für den Eingang der Fahrplanbestellung für Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr sind gemäß SNB-DVE (AT), Abschnitt 3.4.1 zu beantragen.

Kurzfristige Trassenbestellungen sind möglich, wenn die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU ... durch die Aufsichtsbehörde zugelassen und gültige Fristen gem. § 32 EBO besitzen.

3. Bei erstmals verkehrenden und gemäß § 32 EBO zugelassenen Fahrzeuge und Wagen sind mit Einreichung der Fahrplanbestellung die entsprechenden Unterlagen oder/und Lauffähigkeitsbescheinigungen unaufgefordert vorzulegen. Die Fahrplanunterlagen werden dem EVU ... per Post, Mail oder per Fax zugestellt.

Jeder Vertragspartner sorgt für die Verteilung im jeweils eigenen Bereich.

§ 5 Entgelt

Das Entgelt für die durch die DVE gemäß § 2 zu erbringenden Leistungen wird für jeden Bestellvorgang gesondert vereinbart und ergibt sich aus der jeweils gültigen „Entgeltliste der DVE“.

Das Trassennutzungsentgelt wird dem EVU ... für jede bestellte Fahrt berechnet. Grundlage der Abrechnung sind die entsprechend der Bestellungen von der DVE herausgegebenen Fahrpläne.

§ 6 Stornierung

Für die Stornierung von Trassen gemäß § 2 gilt die in der „Entgeltliste der DVE“ festgelegte Stornoregelung.

Für eine längerfristige Abstellung von Fahrzeugen sind separate Vereinbarungen und Abstimmungen erforderlich. Diese Gleise sind bei DVE-Ansprechpartnern zu bestellen.

Es werden in diesem Fall Entgelte nach „Entgeltliste der DVE“ erhoben.

In Störungsfällen wird eine angemessene Frist für die Störungsbeseitigung ohne Entgeltberechnung eingeräumt (siehe SNB-DVE (AT), Abschnitt 5.3).

§ 7 Zahlungsweise

Die Rechnungslegung für die im Vormonat gemäß § 2 bestellten Verkehrsleistungen erfolgt monatlich durch die DVE. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungseingang durch das EVU ... zu begleichen.

§ 8 Laufzeit

Der Vertrag tritt zum __.__.20__ in Kraft und ist bis zum __.__.20__ gültig.

§ 9 Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
2. Die DVE kann dem EVU ... den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personen-/Güterverkehr von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird.
 - b) sich das EVU ... in Zahlungsverzug befindet, wenn
 - für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht;
 - c) das EVU ... seine Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.
 - d) Das EVU ... eine eidesstattliche Versicherung im Sinne § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnen eines Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.

§ 10 Betriebsgenehmigung

Das EVU ... besitzt die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personen-/Güterverkehr gemäß § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom __.__.____ des Ministeriums für ... des Landes ... und weist diese Zugangsvoraussetzungen gem. SNB-DVE (AT) Abschnitt 2.1 nach.

§ 11 Haftung

Das EVU ... muss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß SNB-DVE (AT) Abschnitt 2.2, nachweisen (BGBl. I, Nr. 70 vom 30.12.1995).

Das EVU ... wird die nachgewiesene Deckungssumme entsprechend anpassen, falls der Gesetzgeber die Mindesthöhe der Eisenbahn-Haftpflichtversicherung erhöht.

§ 12 Umweltschutz

Unter Berücksichtigung erforderlicher sicherheitstechnischer Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen ist eine Betankung von Loks durch Straßenfahrzeuge zulässig.

Hierbei werden die Plätze, welche für die Triebfahrzeugbetankung vorgesehen sind, den Abfüllplätzen im wasserrechtlichen Sinne gleichgestellt. Die sich aus der Gleisstellung ergebenden Anforderungen an Abfüllplätze sind den Technischen Regelungen brennbarer Flüssigkeiten TRbF 211 Abs. 2.3 (Füllstellen im Freien) insbesondere dem Abs. 2.3.3 (Auffangen und Beseitigen auslaufender Flüssigkeiten) zu entnehmen.

Der Forderung zur Befestigung der Abfüllfläche und der Schaffung eines Rückhaltevolumens wird aufgrund der geringen Anzahl von Betankungen bautechnisch insofern Rechnung getragen, dass

vereinfachte Ausführungen, wie z. B. Stahlwannen, zur Sicherstellung des Gewässerschutzes zugelassen sind.

Für den eigentlichen Betankungsvorgang sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Tankwagen, sowie das zu betankende Triebfahrzeug sind gegen Wegrollen, Verschieben, Anfahren u. ä. zu sichern. Für Rangierloks, bei deren Betankung dieses aufgrund der Einsatzbedingungen nicht immer garantiert werden kann, ist eine beidseitig funktionierende Abreißkupplung vorgesehen.
- Die Betankung des Triebfahrzeuges darf nur bei vorhandener und wirksamer ANA bzw. ASS und angeschlossenem Grenzwertgeber erfolgen. Für den Fall des Auslaufens von Dieselkraftstoff ist die erforderliche Menge an Bindemittel bereitzuhalten.
- Das Betanken des Triebfahrzeuges hat unter ständiger Beobachtung zu erfolgen. Triebfahrzeugführer und Tankwagenfahrer müssen über die Vorgehensweise beim Betanken und über einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen informiert sein.

§ 13 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind für die DVE nicht bindend; mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 14 Datenverarbeitung, Datenspeicherung

Die DVE ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben.

Das EVU ... gibt hierzu ausdrücklich seine Einwilligung und bestätigt, von der DVE über den Umfang der Datenverarbeitung zu seinen Zwecken in Kenntnis gesetzt zu sein.

Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (§ 24 AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
2. Der Gerichtsstand ist Dessau-Roßlau.
3. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Dessau, den _____

..., den _____

DVE

EVU ...